

*Vielen Dank für dein Interesse an einer  
Mitgliedschaft im Fanfaren-Corps Laatzen*

## MITGLIED WERDEN

---

Nichts ist leichter als in unserem Verein Mitglied zu werden:

1. Scrolle nach Unten. Dort findest du unsere Eintrittserklärung und die Satzung.
2. Drucke die Eintrittserklärung (Seite 2-5) aus und trage deine Angaben in die Felder ein.
3. Gib uns deine Eintrittserklärung...

persönlich:

Montags 18:30 - 21:00 Uhr  
Erich-Kästner Schulzentrum  
Marktstraße 33  
30880 Laatzen

per Post:

Manuela Schneck  
Schriftführerin  
Braunschweiger Str. 16  
30880 Laatzen

per E-Mail:

unterschiedener Scan an:  
[mail@fanfarencorpslaatzen.red](mailto:mail@fanfarencorpslaatzen.red)





---

# Fanfaren-Corps Laatzten

## Eintrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in das Fanfaren-Corps Laatzten e.V.

Name

Vorname

Geburtsdatum

E-Mail

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

Mitgliedschaft besteht in folgenden Vereinen

Ich habe die Satzung des Fanfaren-Corps Laatzten e.V. gelesen  
und erkläre mich mit deren Inhalt einverstanden.

Der Jahresbeitrag ist mit einer Versicherungsprämie gekoppelt und beträgt:

für Jugendliche unter 16 Jahren	20,-€
für aktive Mitglieder ab 16 Jahren	40,-€
für passive Mitglieder ab 16 Jahren	50,-€
für Familien ab 3 Personen	100,-€

Bei Eintritt im 2. Quartal ermäßigt sich der Beitrag auf 75%, im 3. Quartal auf 50% und im 4. Quartal auf 25% des Jahresbeitrages. Der Beitrag ist nur durch Einzugsermächtigung zu entrichten  
Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,-€

Ort, Datum

Unterschrift der/des Eintretenden  
(Bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreter)



---

# Fanfaren-Corps Laatzten

## 🌀 Einwilligung gemäß Datenschutz 🌀

Die in der Eintrittserklärung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift und Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Mitgliedschaftsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

## 🌀 Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken 🌀

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an.  
Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass mir das Fanfaren-Corps Laatzten e.V. postalisch oder per E-Mail Informationen und Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen übersendet.
- Ich willige ein, dass das Fanfaren-Corps Laatzten e.V. Bild- und Videomaterial auf dem Ich zu sehen bin, für Werbezwecke und zur Veröffentlichung in sozialen Medien verwendet.



---

## Fanfaren-Corps Laatzten

### Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berechtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO berechtigt, gegenüber des Fanfaren-Corps Laatzten e.V. um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen

Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Fanfaren-Corps Laatzten e.V. die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an das Fanfaren-Corps Laatzten e.V. übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten.

# Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

## Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Fanfarencorps Laatzten e.V. Braunschweiger Straße 7 30880 Laatzten
Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Mandatsreferenz

## Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtige(n) Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto mit der

Kto.-Nr.	Bankleitzahl
genaue Bezeichnung des konföherenden Kreditinstituts	

einzu ziehen.

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers] Fanfarencorps Laatzten e.V.
--

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut	
BIC <sup>1</sup>	IBAN DE
Ort, Datum	Unterschrift

Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden Sie mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

<sup>1</sup> Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

# Satzung

## Musikverein Fanfaren-Corps Laatzten e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.07.2021 in Laatzten.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Fanfaren-Corps Laatzten e.V.“ und hat seinen Sitz in Laatzten (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).

Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 5102 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- a) die Pflege der Musik sowie der Erhaltung des kulturellen Erbes
- b) die Förderung der Heranbildung des Spielernachwuchses, insbesondere der Betreuung der Jugend
- c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
- d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
- e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
- f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
- g) die Ausübung sportlicher Tätigkeiten sowie tänzerischer Elemente zur Musik

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
- b) fördernden Mitgliedern über 18 Jahren
- c) aktiven Jugendmitgliedern unter 18 Jahren
- d) fördernden Jugendmitgliedern unter 18 Jahren
- e) Ehrenmitgliedern über 18 Jahren.

Die Mitglieder ab 16 Jahren besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können ab 18 Jahren zu allen Ämtern gewählt werden.

In Abwesenheit kann gewählt werden, wer seine Bereitwilligkeit zur Annahme eines Amtes vorher schriftlich erklärt hat. Briefwahl ist nicht zulässig. Das Mindestalter beim Eintritt soll 2 Jahre betragen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich:

- a) die Einreichung der schriftlichen Eintrittserklärung an den Vorstand des Vereins,
- b) bei Jugendlichen unter 18 Jahren die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,
- c) die Zahlung des Beitrages,
- d) der Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der schriftlich bis zum 30.09. beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen muss. Bei Austrittserklärungen bei jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss, der vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb 2 Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft

Bis zum Tage des Ausscheidens sind die Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte an den Verein. Auf das Vereinsvermögen besteht keinerlei Anspruch. Sämtliches in Händen befindliche Vereinseigentum ist sofort, unaufgefordert zurückzugeben. Das ehemalige Mitglied bleibt für alle seine Verpflichtungen haftbar.

## **§ 7 Ausschließungsgründe**

Ausschließungsgründe von Mitgliedern sind:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr,
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
- c) vorsätzlicher oder beharrlicher Verstoß gegen die Satzung,
- d) beharrliche Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder Zwecke des Vereins,
- e) rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer ehrenrührigen Handlung.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

## **§ 9 - Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) die/der 1. Vorsitzende
- b) die/der 2. Vorsitzende
- c) die/der Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Sie/Er trifft selbstständige Entscheidungen, soweit dazu nicht die Entscheidung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Willenserklärungen und Zeichnungen für den Verein sind nur rechtsverbindlich gegenüber Dritten, wenn sie durch zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehörige Mitglieder erfolgen.

Miteinander in einem Familienverhältnis stehende Personen dürfen nicht gemeinsam im geschäftsführenden Vorstand tätig sein. Es ist nicht zulässig, Ehepaare, Paare in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft sowie in gerader Linie verwandt zusammen in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
mindestens 1, maximal 6 Vorstandmitgliedern.

Der/Die 1. Schriftführer/in ist ein fester Bestandteil des erweiterten Vorstands und muss gewählt werden.

1. Schriftführer/in

a) 2. Kassierer/in

b) 2. Schriftführer/in

c) Künstlerische/r Leiter/in

d) Public-Relation-Manager/in

e) Eventmanager/in

### **§ 12 - Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn 1 Mitglied des Gesamtvorstandes dieses beantragt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse nach Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu ersetzen.

Soweit es die zweckvolle Durchführung von besonderen Vereinsaufgaben erfordert, kann der Vorstand Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur Erledigung dieser Aufgaben einsetzen.

Der/Die Kassierer/in verwaltet die Kasse und die Bankkonten des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Genehmigung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes auf dem Ausgabenbeleg ausführen.

Für die Verfügung über Bankkonten ist es möglich, dass der Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes Bankvollmacht erteilen kann.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (alternativ: die von Seiten des Vorstands) unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Weitere Versammlungen kann der Gesamtvorstand bei Bedarf einberufen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der zu begründen ist, muss der geschäftsführende Vorstand binnen 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, die innerhalb weiterer 14 Tage stattfinden soll.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder. Sie können zusätzlich in dem Blatt für amtlichen Mitteilungen der Stadt Laatzen erfolgen.

Anträge müssen 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt mit relativer Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen ist eine vom Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) der Jahresbericht,
- b) der Kassenbericht des/der Kassierer/in
- c) der Kassenprüfungsbericht,
- d) die Enthebung von Vorstandsmitgliedern von ihren Ämtern,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die erforderliche Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie Bestätigungen,
- g) die endgültige Entscheidung über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder,
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen,
- i) Satzungsänderungen bzw. Auflösen des Vereins.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Prüfung der Kassen erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kasse. Daneben haben sie die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Wiederwahl ist nur einmal hintereinander zulässig.

#### **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen über 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laatzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

Laatzen, 29.07.2021